

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Stadt Buchloe  
„Buchloe Nordwest III - Gewerbegebiet“**

Die Stadt Buchloe hat mit Beschluss vom 21.10.2025 die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Buchloe Nordwest III – Gewerbegebiet“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Buchloe Nordwest III - Gewerbegebiet“ in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe -Bauamt-, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer Nr. 018**, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Buchloe ([www.buchloe.de/rathaus-verwaltung/bauleitplanung](http://www.buchloe.de/rathaus-verwaltung/bauleitplanung)) und im zentralen Internetportal des Landes Bayern ([www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Buchloe geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschene Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchloe, den 18.12.2025

  
Robert Pöschl  
Erster Bürgermeister

